Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8201
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

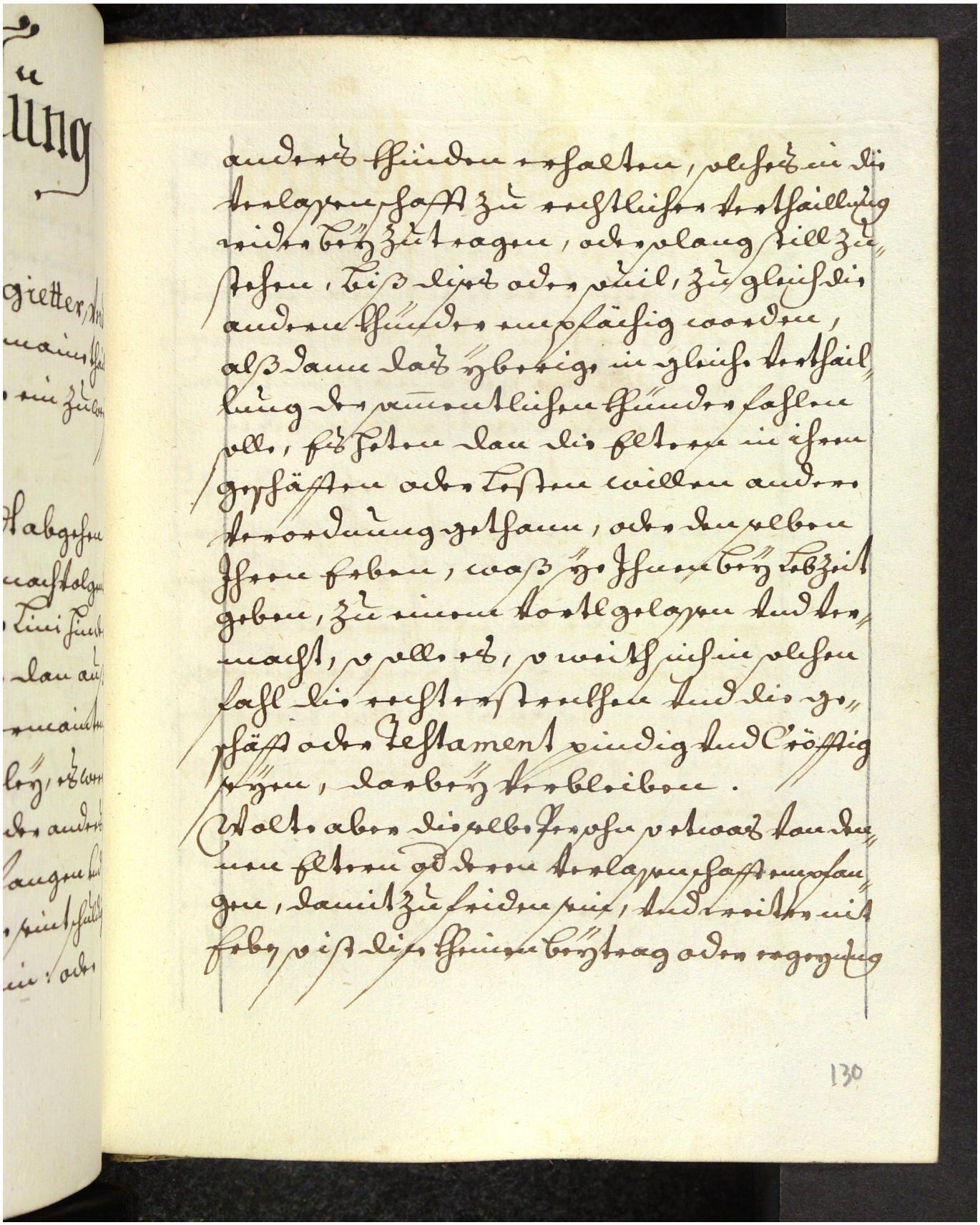

anders khünden erhalten, solches in die
verlassenschafft zu rechtlicher verthaillung
wider bey zu tragen, oder so lang still zu
stehen, biß dises oder souil, zu gleich die
andern khünder empfächig worden,
alßdann das ÿberige in gleiche verthail-
lung der sammentlichen khünder fahlen
solle, es heten dan die eltern in ihren
geschäfften oder lesten willen andere
verordnung gethann, oder denselben
ihren erben, waß sÿe ihnen bey lebzeit
geben, zu einem vortl gelassen und ver-
macht, so solle es, so weith sich in solchen
fahl die rechter strecken und die ge-
schäfft oder testament pindig und cröfftig
seÿen, darbey verbleiben.
Wolte aber dieselbe persohn so etwas von den-
nen eltern od deren verlassenschafft empfan-
gen, damit zu friden sein, und weiter nit
erbe, so ist dise khainen beÿtrag oder ergeÿnung